

## 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witzeze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.02.2024 und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witzeze erlassen:

### Artikel I

#### 1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Büchen kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### 2. § 6 Abs. 1 Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

#### **e) Ausschuss für Kinder, Jugend und Sport**

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, davon bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kinder, Jugend- und Sportangelegenheiten

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom                      erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Witzeze, den

Siegel

Gemeinde Witzeze  
Der Bürgermeister